

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/203

Gretzenbach: Köllikerstrasse; Fuss- und Radweg entlang Dorfbach; Kantonsbeitrag

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach baut im südlichen Teil der Köllikerstrasse, entlang dem Dorfbach, eine Fuss- und Radwegverbindung in zwei Abschnitten, von der Gröderstrasse bis ins Dorf. Sie stellt nun ein Gesuch für einen Kantonsbeitrag an die neu auszubauende Weganlage.

2. Erwägungen

Die Fuss- und Radweganlage ist Teil der Ortsplanung und dient insbesondere den Kindern vom "Grod" als Schulwegverbindung. Mit dem Bau des 1. Wegabschnittes ist ein entsprechender Ausbau an der Köllikerstrasse (Kantonsstrasse) nicht mehr notwendig. Anders ist die Situation für den 2. Wegabschnitt. Hier besteht für den Fussgänger entlang der Köllikerstrasse ein durchgehendes Trottoir Richtung Dorf.

Gemäss § 10 des Strassengesetzes kann der Kanton, im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Fuss- und Radwege, die räumlich unabhängig von Kantonsstrassen geführt werden, funktionell aber die gleiche Bedeutung haben wie eine die Strasse begleitende Anlage, eine Kostenbeteiligung beschliessen.

Im vorliegenden Fall trifft dies nur für die neue Fuss- und Radweganlage im 1. Wegabschnitt zu, nicht so für den 2. Wegabschnitt. Unter Berücksichtigung von § 23 Abs.1 des Strassengesetzes beteiligt sich deshalb der Kanton, nach Abzug des Gemeindeanteils von 25 % (Mischsatz, inner-/ausserorts), an den anrechenbaren Anlagekosten (1. Wegabschnitt) von total Fr. 90'000.00, mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 67'500.00.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11):

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird ein **Kantonsbeitrag von pauschal Fr. 67'500.00** an die Baukosten des **Fuss- und Radweges (1. Wegabschnitt)** entlang dem Dorfbach im südlichen Teil der Köllikerstrasse zugesichert.
- 3.2 Die Gemeinde hat nach Fertigstellung der Anlage dem Amt für Verkehr und Tiefbau den Kantonsanteil in Rechnung zu stellen.

2

3.3 Die Kosten der Arbeiten gehen zu Lasten des Kontos 501000/Projekt Nr. 2TK.00390.03 (A60059).

- 3.4 Die Anlage bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Gretzenbach, welche auch für den Unterhalt besorgt ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Müh/tf)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach